

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

Gemeinde Ehrendingen, 5420 Ehrendingen
Gemeinde Schneisingen, 5425 Schneisingen
Gemeinde Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf
Gemeinde Schleinikon, 8165 Schleinikon
Gemeinde Oberweningen, 8165 Oberweningen
Gemeinde Niederweningen, 8166 Niederweningen

nachstehend „Aktionäre“ oder „Parteien“ genannt

betreffend

ARA Oberes Surbtal AG

I. Präambel

Die oben genannten Parteien beabsichtigen, gemeinsam die ARA Oberes Surbtal AG (nachfolgend „die Gesellschaft“) zu gründen. Deren Aufgabe wird es sein, die Abwässer auf den Gemeindegebieten der Aktionäre zu sammeln und zu reinigen sowie zu diesem Zweck die bereits bestehende Abwasserreinigungs-Anlage in Ehrendingen zu betreiben und zu unterhalten. Der Sitz der Gesellschaft ist Ehrendingen.

Die Finanzierung der Gründung der Gesellschaft ist Gegenstand einer separaten Finanzierungsvereinbarung.

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Aktionäre untereinander und mit Bezug zur Gesellschaft.

II. Kapital- und Aktionärsstruktur

A. Ausgangslage

1. Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft konstituiert. Das Aktienkapital beträgt CHF ~~+00'000.00~~500'000.00, eingeteilt in ~~+0005'000~~ 5'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.

2. Die Zuteilung der Aktien an die Aktionäre erfolgt nach Einwohnergleichwerten unter Berücksichtigung der effektiven Benutzung der Abwasserreinigungsanlagen und der Zulaufkanäle. Dieser Wert berücksichtigt die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers und die durchschnittliche Schmutzfracht eines einzelnen Einwohners. Dabei werden aber nur jene Einwohner resp. Gewerbe berücksichtigt, deren Abwasser auch tatsächlich der Abwasserreinigungs-Anlage zufließen. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt per 01.01.2014 und wird einer Rundung unterzogen, so dass die Zuteilung der Aktien gemäss der in Ziffer 1 hiavor festgelegten Stückelung erfolgen kann. Es ergibt sich daher die folgende Aktienverteilung: Da die Gründung der AG noch im Jahr 2013 erfolgt und im Gründungszeitpunkt die grundsätzlich massgebenden Einwohnergleichwerte per 01.01.2014 noch nicht bekannt sind, erfolgt die Aktienverteilung provisorisch, basierend auf den Einwohnergleichwerten per 01.01.2013. Gestützt darauf ergibt sich folgende provisorische Aktienverteilung:

Gemeinde	Einwohnergleichwert [per 01.01.2014 <u>01.01.2013</u>]	Anzahl Aktien	Anteile in %
Ehrendingen	4'251	3451'726	34.52 %
Schneisingen	1'292	105525	10.49 %
Schöfflisdorf	1'386	113562	11.25 %
Schleinikon	719	58292	5.84 %
Oberweningen	1'741	141707	14.14 %
Niederweningen	2'927	2381'188	23.77 %
Total	12'316	1'0005'000	100 %

Die Parteien verpflichten sich, die Beteiligungsquote gemäss dieser Tabelle unverzüglich den Einwohnergleichwerten per 01.01.2014 anzupassen, sobald diese feststehen. Diese neue und auf den Einwohnergleichwerten per 01.01.2014 basierende Beteiligungsquote ist Vertragsgrundlage für die ersten 4 Jahre, mit anderen Worten bis Ende 2017.

3. Die Beteiligungsquote wird alle 4 Jahre per 01.01., erstmals per 01.01.2018, überprüft und gemäss den geänderten Einwohnergleichwerten angepasst. Für den Fall einer Veränderung der Beteiligungsquoten verpflichten sich die Aktionäre, ihre Aktien gemäss den Vorgaben eines von der Gesellschaft verbindlich zu erstellenden Umverteilungsplans auf andere Aktionäre zu übertragen. Die Abwicklungen dieser Transaktionen sollen durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft vorgenommen werden und haben unentgeltlich zu erfolgen.

B. Kapitalerhöhungen bei gleich bleibender Aktionärszahl

4. Beschliesst die Generalversammlung, eine Kapitalerhöhung vorzunehmen, ist jeder Aktionär berechtigt und verpflichtet, die neuen Aktien proportional zu seinem bisherigen Aktienanteil zu zeichnen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, den Aktionären das Bezugsrecht zu entziehen.

C. Aufnahme zusätzlicher Aktionäre

5. Die Möglichkeit einer Beteiligung an der Gesellschaft steht nur öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zu, deren Gemeindegebiet unmittelbar an das Gemeindegebiet einer bestehenden Aktionärsgemeinde angrenzt. Eine Beteiligung kann erfolgen durch
 - a. eine Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Beschluss der Generalversammlung, wobei das von den neuen Aktionären zu zeichnende Aktienkapital analog Ziffer 2 und 3 hiervoor ermittelt wird.
 - b. den Erwerb von Aktien von anderen Aktionären, wobei jeder Aktionär verpflichtet ist, dem neuen Aktionär Aktien proportional zu dem von ihm gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu verkaufen.
6. Andere Aktionäre sind von der Beteiligung an der ARA Oberes Surbtal AG ausgeschlossen.
7. Der Kaufpreis der Aktien entspricht dem Nennwert der Aktien zuzüglich einer Abgeltung für die Gründungsaufwendungen, welche die an der Gründung beteiligten Aktionäre geleistet haben.
8. Der neue Aktionär hat sich in die Anlagen der Gesellschaft einzukaufen und einen entsprechenden, von der Gesellschaft festzulegenden Einkaufsbetrag zu leisten. Zusätzlich hat er der Gesellschaft einen Beitrag an die durch seinen Eintritt notwendig gewordenen Investitionen zu leisten.

9. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme neuer Aktionäre ist die Verpflichtung zur Unterzeichnung dieses Aktionärsbindungsvertrages.

D. Veräusserungsverbot

10. Die Aktionäre verpflichten sich, die Aktien in ihrem Eigentum zu halten oder sie nur in Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten A und C zu veräussern.

E. Geschäftspolitik

11. Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Abwasserreinigungs-Anlage in Ehrendingen sowie der Verbandskanäle und verpflichtet sich, diese Anlagen gemäss den rechtlichen Grundlagen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu betreiben und zu unterhalten sowie deren Betrieb und Unterhalt zu planen.
12. Die Abwässer werden der Abwasserreinigungs-Anlage im Schwemmsystem zugeleitet. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben, sowie aus Garagen. Unverschmutztes kontinuierlich anfallendes Wasser ist der Abwasserreinigungs-Anlage möglichst nicht zuzuleiten. Bestehende Einzelkläranlagen für häusliche Abwässer sind innert Jahresfrist nach Anschluss der betreffenden Liegenschaft auszuschalten. Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Verwaltungsrat bewilligt werden. Die Aktionärsgemeinden verpflichten sich, diesbezüglich mit der Gesellschaft zusammenzuarbeiten und auf Verbesserungen hinzuwirken.
13. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Abwasserreinigungs-Anlage oder mit den Zulaufkanälen auf ihren vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen.

F. Leistungspflichten der Aktionäre

14. Die Aktionäre sind Eigentümer der jeweiligen Zulaufkanäle, welche sich auf dem Gebiet ihrer politischen Gemeinde befinden und verpflichten sich, diese fachgerecht und auf eigene Kosten zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind dabei an die rechtlichen Grundlagen von Bund, Kantonen und Gemeinden gebunden. Neubauten und neubauähnliche Um- oder Anbauten erfolgen bei vorheriger Absprache mit der Gesellschaft.

15. Die Aktionäre verpflichten sich, sämtliche Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungs-Anlage beeinträchtigen könnten, zu unterlassen resp. unverzüglich zu beheben.
16. Die Aktionäre sorgen dafür, dass der Abwasserreinigungs-Anlage kein Wasser zugeleitet wird, das diese schädigen oder gefährden könnte, ihren Betrieb erschweren, beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen könnte.
17. Die Aktionäre haften der Gesellschaft für sämtliche Schäden und Mehrbelastungen, die infolge Missachtung ihrer in diesem Abschnitt enthaltenen Leistungspflichten entstanden sind.

G. Stimmrechtsverhalten

18. Sämtliche Aktionäre verpflichten sich, die von ihnen gehaltenen Aktien an den Generalversammlungen durch einen Vertreter vertreten zu lassen und ihm zu diesem Zweck eine Vollmacht auszustellen. Die Gesellschaft ist nicht zur Überprüfung der Vertretungsverhältnisse innerhalb der Organisation der Aktionärsgemeinde verpflichtet.

H. Beschlussfassung in der Generalversammlung

19. Soweit die Statuten nicht weitere Einschränkungen vorsehen, und soweit es das Gesetz nicht in zwingender Weise anders bestimmt, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem Mehr der vertretenen Aktienstimmen, wobei es zusätzlich der Zustimmung von mindestens 3 Aktionären bedarf.

HI. Dauer

- ~~19-20.~~ Dieser Vertrag gilt für eine feste Dauer von 10 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich seine Dauer jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre auf das Ende der jeweiligen festen Vertragsdauer und ist allen Parteien schriftlich mitzuteilen.

IJ. Anpassung des Aktionärsbindungsvertrages

~~20-21.~~ Änderungen und Anpassungen dieses Aktionärsbindungsvertrages bedürfen der Schriftform.

~~21-22.~~ Dieser Vertrag kann mit einer Zustimmung von mindestens 4 Aktionären, die zusammen 2/3 der Aktienstimmen auf sich vereinigen, mit Wirkung für alle Parteien geändert werden. Parteien, die mit der Änderung des Vertrages nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten seit Kenntnissnahme der Änderung zu kündigen.

~~22-23.~~ Im Fall einer Fusion zwischen den Aktionären oder einer Fusion zwischen einem Aktionär und einer anderen Gemeinde sind der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag sowie die Statuten der Gesellschaft einer Revision zu unterziehen. Die Aktionäre verpflichten sich in diesem Fall, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen und die Revision der Statuten zu traktandieren.

JK. Schlussbestimmungen

~~23-24.~~ Im Verhältnis zwischen den Aktionären geht dieser Aktionärsbindungsvertrag den Bestimmungen in den Statuten der Gesellschaft vor.

~~24-25.~~ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen sachlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

KL. Schlichtungsverfahren und Schiedsklausel

~~25-26.~~ Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrages, einschliesslich solcher über dessen Gültigkeit, nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer vom Verwaltungsrat zu wählenden Drittperson (Mediator) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

~~26-27.~~ Sollte innerhalb von 12 Monaten, nachdem eine Partei die Einleitung des Schlichtungsverfahrens verlangt hat, keine Einigung erzielt worden sein, sind die Parteien berechtigt, ein Dreier-Schiedsgericht mit Sitz in Baden, Kanton Aargau, Schweiz, anzurufen. Die Bestellung und das Verfahren dieses Schiedsgerichts

richten sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilprozessordnung. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen, [soweit dies rechtlich zulässig ist.](#)